

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 49 (1898)

Heft: 8-9

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei. Nachdem die gesetzliche Referendumsfrist über den Bundesbeschluss betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei, vom 15. April 1898, mit dem 26. Juli unbenützt abgelaufen ist, hat der Bundesrat unterm 27. Juli abhin verfügt, genannter Bundesbeschluss habe mit dem 1. Aug. 1898 in Kraft zu treten.

Infolge dessen erleidet das Bundesgesetz vom 24. März 1876, betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, folgende Abänderungen:

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Forstpolizei aus.

Art. 2. (Aufgehoben.)

Art. 3. Unter die Oberaufsicht des Bundes fallen sämtliche Schutzwaldungen und ausserdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören.

Lemma 2 bleibt unverändert.

Art. 7. Die Kantone sind behufs Organisation des Forstwesens durch die Kantonsregierungen zweckmässig einzuteilen.

Alle übrigen Artikel werden durch den Bundesbeschluss vom 15. April 1898 nicht abgeändert.

In Vollziehung dieses Gesetzes sind die Regierungen der Kantone, welche bisher ganz oder teilweise ausser dem eidg. Forstpolizei-Gebiet gelegen waren, eingeladen worden, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen und dem Bundesrat zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Holzschläge in Privatwaldungen. Angesichts des Umstandes, dass das bisherige Bundesgesetz betr. die Forstpolizei kein specielles Verbot von Kahlschlägen enthält und deshalb zu befürchten, es möchten Besitzer von Privatwaldungen ausser dem eidgen. Forstgebiet den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes benutzen, um mehr oder weniger ausgedehnte Kahlschläge vorzunehmen, hat der Bundesrat an die Kantonsregierungen ausser dem eidgen. Forstgebiet unterm 29. v. M. ein Kreisschreiben erlassen, durch welches bis auf weiteres in den Privatwaldungen Kahlschläge und Abholzungen zum Verkauf, ohne vorher hiezu erhaltene Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörde, untersagt werden.

Dieses Verbot soll auf so lange in Kraft bleiben, bis in den davon betroffenen Kantonen eine vom Bundesrat genehmigte Ausscheidung der Privatschutzwaldungen stattgefunden und eine Verordnung über Benutzung letzterer erlassen sein wird.

Zum Assistenten der eidg. Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich wurde vom Bundesrat am 2. August Herr *Hans Pulfer*, patent. Forstwirt, von Rümligen (Bern) gewählt, der nach abgelegter Staatsprüfung letzten Winter forstlichen Studien an der Universität München obgelegen hat.

Kantone — Cantons.

Bern. Ein Nussbaum mit aussergewöhnlich spätem Laubausbruch kommt am Brienersee, unweit dem Dorfe *Bönigen* vor. Er befindet sich, ca. 500 m von diesem entfernt, in der Allee, welche vor etwa 20 Jahren von der Gemeinde an der nach Iseltwald führenden Strasse angelegt wurde und besitzt gegenwärtig bei einer Höhe von ca. 6 m einen Brusthöhendurchmesser von ungefähr 15 cm. Alljährlich steht dieser Baum während des ganzen Frühjahres und eines Theiles des Sommers wie abgestorben kahl da. Während die übrigen Nussbäume der Gegend — bekanntlich sind dieselben auf dem ganzen „*Bödeli*“ sehr zahlreich vertreten — schon gegen Ende April oder Anfang Mai zu treiben beginnen und bald darauf in vollem Blätter schmucke prangen, erscheinen an diesem Exemplar die ersten Blättchen nicht vor Anfang Juli. Am 18. Juli dieses Jahres z. B. war die Belaubung noch bei weitem nicht voll entfaltet, nur an einzelnen Zweigen erblickte man ganz entwickelte Blätter. Die meisten derselben waren kaum halb ausgebildet und manche sogar erst kürzlich erschienen. Auch die Blüten hatten sich noch nicht entfaltet. Im Vergleich zu den übrigen Nussbäumen der Gegend war somit dieser um beinahe 2 Monate im Rückstand, eine Erscheinung, die sich regelmässig alljährlich wiederholen soll.

Als Folge des späten Beginnes der Vegetation ist zu betrachten, dass öfters die Früchte nicht reif werden, und dass, wie eine Anzahl vorhandener durrer Zweige beweisen dürfte, die letzten Triebe im Herbst nicht immer gehörig verholzen und daher im folgenden Winter erfrieren.

Nichts desto weniger erschiene es wünschbar, durch Saatversuche festzustellen, ob und in welchem Grade das anormale Verhalten dieses eigenthümlichen Baumes sich auf dessen Nachkommenschaft überträgt. Vielleicht liesse sich auch durch eine entsprechende Auswahl von Exemplaren, welche die angeführte Eigenschaft in weniger weitgehendem Masse besitzen, geeignetes Material zum Anbau dieser wertvollen, doch leider sehr von Spätfrösten leidenden Holzart als Waldbaum gewinnen.

— Mit dem vielgepriesenen „Schindler'schen Pfahl-system“, das nach der Theorie seines Erfinders eine vollständige Umgestaltung des Wildbachverbaus hätte bewirken sollen, hat man nach seiner ersten Anwendung am *Lammbach* bei Brienz recht bedenkliche Erfahrungen machen müssen. Die Pfahlreihen mit Steinpackung sollten dort zwar nicht zum Ersatz der Thalsperren dienen, wie solches empfohlen worden war, sondern nur dazu, eine vermehrte Geschiebsablagernng über den Sperren zu bewirken. Trotzdem in solcher Weise die Pfahlreihen an den Sperrenbauten eine solide, sie gegen Unter-

spühlung sichernde Stütze hatten, so sind doch bei den letzten Ausbrüchen des Lammbaches die Pfähle sämtlich in den See hinuntergespült worden. Die Sperren dagegen blieben intakt. Man wird somit beim Wildbachverbau auch fernerhin mit diesem als überwunden bezeichneten Hilfsmittel auskommen müssen.

Kanton Glarus. Staats-Forstgärten. Beinahe alle Wald besitzenden Gemeinden und Korporationen des Kantons besitzen eigene Forstgärten, die im allgemeinen gut unterhalten und gepflegt werden, doch bietet die Erziehung von kräftigen Setzlingen oft Schwierigkeiten, hauptsächlich weil der Boden in der Thalsohle der Linth zu sandig ist. Einige Gemeinden haben zwar auch Pflanzschulen in Hochlagen; indessen ist, wo solche 1000 m und mehr über Meer liegen, die Bestellung derselben teuer. Wir waren nun seit Jahren gezwungen, Pflanzen von auswärts zu beziehen. Die Kulturen mit gekauften Pflanzen zeigten jedoch nicht immer befriedigendes Gedeihen, besonders wenn letztere lange auf der Reise oder nicht sorgfältigst verpackt gewesen waren. Mit der Erziehung von Arven gaben sich zudem die Gemeinden bis vor wenig Jahren nicht ab, und von auswärts war diese Holzart gar nicht erhältlich, während sie doch bei Aufforstungen in Hochlagen, Lawinenverbauen, beinahe immer in Mischung mit Fichte und Lärche angepflanzt werden sollte.

Da in den nächsten Jahren verschiedene Lawinenverbauungen in Verbindung mit Aufforstungen zur Ausführung gelangen sollen, und die schon ausgeführten Kulturen in solchen Lagen mit Arven ausgebessert werden müssen, so hat diesen Frühling der h. Regierungsrat beschlossen, zwei Staats-Forstgärten anzulegen. Der eine kommt nach *Matt* im Sernfthal in eine Meereshöhe von 850 m und sollen dort hauptsächlich Arven und Lärchen erzogen werden. Der andere — nach *Schwanden* verlegt — soll der Erziehung von Laubhölzern dienen. Mit den betreffenden Gemeinden sind Pachtverträge für den beanspruchten Boden abgeschlossen worden, und können die Pflanzgärten nach Bedürfnis erweitert werden. Der Kanton wird die erzogenen Setzlinge Gemeinden und Genossamen zum Selbstkostenpreis abgeben.

St. Gallen. Ein Wäldertausch. Wir entnehmen diesbezüglich dem „St. Galler Stadtanzeiger“ folgende Mitteilung: Am 17. Juli abhin hat die Ortsgemeinde St. Gallen das Projekt einer grossen Waldabtauschung genehmigt, nachdem bereits zuvor der Regierungsrat und das katholische Kollegium dazu ihre Zustimmung erteilt hatten. Es handelte sich um eine Zusammenlegung bedeutender Waldparzellen, ganzer Wälder, die Eigentum des *Staates*, der *Stadt* und des *katholischen Kantonsteils* sind. Ein erstes Projekt hat die Zustimmung der Beteiligten nicht finden können; die damalige Expertenkommission redete selbst einer Abtauschung in grösserm Umfange das Wort, und diese wurde nun nach einem sachkundig ausgearbeiteten Projekt des Herrn Bezirksförster *Fenk* versucht. Die vom Volkswirtschaftsdepartement geführten Verhandlungen führten zur glücklichen Verständigung.

Es sind 18 Parzellen, 153,88 Hektaren gleich 427 Jucharten messend, getauscht worden, nämlich folgende Wälder: Dem Staat gehörig: Ergetswiler (9,78 Hektaren), Grütterwasen (28,57); der Stadt gehörig: Hüfrig (19,97), Hafnerwald (2,31), Schäfersrain (3,73), Menzlen (städtischer Teil 8,83), Nussbaum (7,21), Gädmen (3,86), Joosrütti (8,74); der katholischen Administration gehörig: Langbruck (10,80), Weierweid (5,4), Notterbach (4,23), Notterberg (9,91), Tuggstein (8,83), Ruchwies (5,04), Schwendi (10,18), Ober-Brudertobel (2,24), Unter-Brudertobel (4,15). Davon hat der Staat an die Stadt den Grütterwasen hinter Engelburg und an die katholische Administration den Ergetswiler in der Gemeinde Gossau abgetreten; die Stadt an den Staat den Hafnerwald, den Schäfersrain und ihren Teil der Menzlen, alle drei in der Gemeinde Straubenzell und den Joosrüttiwald in der Gemeinde Tablat; die Stadt an die katholische Administration den Hüfrig in Oberbüren, den Nussbaum und den Gädmen in Tablat; die katholische Administration an die Stadt die Wälder Langbruck, Weierweid, Notterbach und Notterberg in Tablat, Tuggstein in Waldkirch, Ruchwies, Schwendiwald, Ober-Brudertobel und Unter-Brudertobel in Gaiserwald.

Die Stadt gewinnt durch den Tausch 34,8 Hektaren Waldfläche, der Staat verliert 14,74 und die katholische Administration 20,06, wofür letztere beide in bar entschädigt werden. Die sämtlichen Wertobjekte wurden zu 747,616 Fr. geschätzt.

Der Staat besitzt nun zusammenhängende Komplexe in unmittelbarer Nähe der Stadt, südwestlich bei der Hochwacht und nördlich hinterm Rosenberg. Die Stadtgemeinde hat ihr Areal vergrössert und geschlossene Komplexe erhalten. Die Besitzungen der katholischen Administration sind von der Stadt weiter entfernt, aber gleichfalls abgerundet, und es ist der eben gelegene und zur Bewirtschaftung überhaupt besonders geeignete Hüfrig umgetauscht worden.

Da dieser Wäldertausch eine Güterzusammenlegung ist, wie sie in solchem Umfange wohl selten erfolgte, hoffen wir, dass er auch als Beispiel seine gute Wirkung auf weite Kreise üben werde, ganz abgesehen von der Erleichterung des forstlichen Betriebes, die seine unmittelbare Folge ist.

Noch hat der Grosse Rat das Projekt zu genehmigen, was ebenso einstimmig, wie bei den anderen Instanzen, geschehen dürfte.

